

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herzogtum zu Karlsruhe, Montag den 31. Januar 1910.

Inhalt.

Gesetz: die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend.

Benehmungsverordnung: den Nachweis der Minderjährigkeit mit der Verfügung zur Vertretung gerichtlicher Verfahren betreffend.

Befanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr des Tabaks und der Schwäne betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Verwaltung von Einkünften für gewählte Wahlkreise über die die Erfüllung landlicher Wahlverpflichtungen im Bereiche der Zwangsverwaltung betreffend.

Gesetz.

(Som 31. Januar 1910.)

Die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung mit Ausnahme der Prinzen des Großherzoglichen Hauses und der Häupter der Standesherrlichen Familien erhalten eine Aufwandsentschädigung und freie Fahrt auf den höchsten Staatsbahnen für die Dauer der Ständerversammlung sowie für acht Tage vorher und nachher.

§ 2.

(1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Dauer eines ordentlichen Landtags, dem das Aufwandsgesetz (§ 54 Verfassungsurkunde) entspricht, wie:

für die nicht in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der ersten Kammer	1500 . \mathcal{M}
der zweiten Kammer	3000 . \mathcal{M}
und für die in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten der ersten Kammer	1000 . \mathcal{M}
der zweiten Kammer	2000 . \mathcal{M} .